

2. Preise und Leistungen

Miete Normaltarif				
A) Training / Meisterschaft ohne Einnahmen	Anzahl	Betrag	pro Einheit	Gesamt
1/3 Halle mit Beleuchtung		29,29 €	/ Stunde	0,00 €
2/3 Halle mit Beleuchtung		58,59 €	/ Stunde	0,00 €
3/3 Halle mit Beleuchtung		87,90 €	/ Stunde	0,00 €
Turnhalle mittel		58,59 €	/ Stunde	0,00 €
Dojo		29,29 €	/ Stunde	0,00 €
Turnhalle klein		29,29 €	/ Stunde	0,00 €
Tagestarife A				0,00 €
3/3 Halle mit Beleuchtung		439,40 €	/ Tag	0,00 €
B) Turnierveranstaltungen:	Anzahl	Betrag	pro Einheit	Gesamt
3/3 Halle mit Beleuchtung (inkl. Tribüne)		109,85 €	/ Stunde	0,00 €
B Tagestarif ab 4. Stunde		549,15 €	/ Tag	0,00 €
Technische Anlagen		29,29 €	/ Tag	0,00 €
Foyer (LMS, Haupteingang bei Veranstaltungen zwingend, inkl. Catering)		42,00 €	/ Tag	0,00 €
Hallentechniker		43,70 €	/ Stunde	0,00 €
Reinigungskraft		29,00 €	/ Stunde	0,00 €
Kaution bei Turnieren und Meisterschaften		500,00 €		
Miete Normaltarif				
A) Training / Meisterschaft ohne Einnahmen	Anzahl	Betrag	pro Einheit	Gesamt
1/3 Halle mit Beleuchtung		13,18 €	/ Stunde	0,00 €
2/3 Halle mit Beleuchtung		26,37 €	/ Stunde	0,00 €
3/3 Halle mit Beleuchtung		39,55 €	/ Stunde	0,00 €
Turnhalle mittel		26,37 €	/ Stunde	0,00 €
Dojo		13,18 €	/ Stunde	0,00 €
Turnhalle klein		13,18 €	/ Stunde	0,00 €
Tagestarife A				0,00 €
3/3 Halle mit Beleuchtung		197,73 €	/ Tag	0,00 €
B) Turnierveranstaltungen:	Anzahl	Betrag	pro Einheit	Gesamt
3/3 Halle mit Beleuchtung (inkl. Tribüne)		49,43 €	/ Stunde	0,00 €
B Tagestarif ab 4. Stunde		247,12 €	/ Tag	0,00 €
Technische Anlagen		13,18 €	/ Tag	0,00 €
Foyer (LMS, Haupteingang bei Veranstaltungen zwingend, inkl. Catering)		19,00 €	/ Tag	0,00 €
Hallentechniker		43,70 €	/ Stunde	0,00 €
Reinigungskraft		29,00 €	/ Stunde	0,00 €
Kaution bei Turnieren und Meisterschaften		500,00 €		

3. Zahlungsbedingungen

Sie werden ersucht, den angeführten Betrag binnen 14 Tagen auf das Konto der Stadtgemeinde Gallneukirchen, Raiffeisenbank Gallneukirchen, Raiffeisenbank Gallneukirchen, IBAN: AT41 3411 1000 0001 1973 BIC: RZOOAT2L111 zu überweisen.

Die Auftragssumme kann unter Einhaltung der Stornofristen von beiden Vertragspartnern bei Änderung des Leistungsumfanges angepasst werden. Die Bestätigung der Änderungen muss von beiden Vertragspartnern schriftlich akzeptiert werden.

4. Stornobedingungen

bis 4 Wochen vor der Veranstaltung	kostenlos
bis 2 Wochen vor der Veranstaltung	10%
bis 1 Woche vor der Veranstaltung	30%
bis 3 Tage vor der Veranstaltung	50%
Absage der Veranstaltung nicht gemeldet	80%

5. Ermäßigungen

Für Vereine und Institutionen (das Österreichische Rote Kreuz, die Freiwillige Feuerwehr, die örtlichen Vereine sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien, sowie die röm.kath. Kirche, die evang. Kirche und diesen Parteien nahestehenden Organisationen), die ihren Sitz in der Region Gusental haben, wird der Regionstarif gewährt. Ausgenommen davon sind Organisationen, die mit Gewinnabsicht arbeiten. Training generell sowie Meisterschaft und Turniere in der mittleren und kleinen Sporthalle inklusive Dojo für Vereine und Institutionen aus Gallneukirchen werden mit einer Naturalförderung zu 100% unterstützt.

5. Terminvergabe

Nutzungstermine werden vom Stadamt vergeben. Dem Schulbetrieb wird dabei Priorität eingeräumt. Abrechnung erfolgt durch das Stadamt Gallneukirchen.

6. Benützungsbedingungen & Haftung

Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, für sämtliche Schäden am Veranstaltungsobjekt, seinen dazu gehörigen Anlagen oder an Dritten, die im Zuge der Veranstaltung durch den Veranstalter oder sämtliche Teilnehmer oder auch nur durch die Veranstaltung veranlasst, entstehen, die volle Haftung zu übernehmen. Der Veranstalter erklärt daher die volle Haftungsübernahme, solange er nicht den Schädiger benennen kann und der Schädiger den Schaden ersetzt. Eine allfällige Kautions wird auch für die Abdeckung für Schäden durch Dritte verwendet. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter nachweisen kann, dass ein Dritter den Schaden verursacht hat.

Der Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer oder Dritter. Für Schäden an Personen oder Sachen, die durch die Nutzung der Sporthalle sowie des Geländes entstehen, beschränkt die Stadtgemeinde ihre Haftung ausdrücklich auf grobe Fahrlässigkeit. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung ist die Nutzung der Freiflächen auch Gegenstand dieses Mietvertrages. Ansonsten ist eine Benützung der Freiflächen nicht gestattet.

Die Benutzung der Ausstattung und Einrichtung geschieht durch den Veranstalter auf eigene Gefahr. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Kindern und Minderjährigen verantwortlich.

Sämtliche Schäden, gleich, ob sie erst entstanden sind oder bereits bestanden haben, sind durch den Veranstalter unverzüglich dem Stadamt zu melden, widrigenfalls der Veranstalter jedenfalls für den Schaden oder auch sämtliche Folgeschäden haftet.

Der Veranstalter erklärt, die Hausordnung der Sporthalle erhalten zu haben und übernimmt die Haftung für die Einhaltung der Hausordnung von Seiten des Veranstalters und der Veranstaltungsgäste. Die Einrichtungsgegenstände und Geräte sind zweckentsprechend und schonend zu behandeln.

Die Sporthalle darf nur mit für Sporthallen geeigneten Turnschuhen betreten werden. Jede Zuwiderhandlung, sohin die widerrechtliche Benützung der Halle mit Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, Stollenschuhe, Schuhen mit Metallkanten oder ähnlichem, ist untersagt und haftet der Veranstalter der Stadtgemeinde für sämtliche Schäden hieraus.

Die Benützungszeiten laut Hallenplan sind genau einzuhalten und der Entfall von Nutzungszeiten dem Stadamt unverzüglich anzuzeigen. Änderungen von Benützungszeiten bleiben dem Stadamt jederzeit vorbehalten.

Größere Veranstaltungen haben vor laufenden Veranstaltungen Priorität. Das Stadamt wird solche Termine jedoch unverzüglich den einzelnen Veranstaltern mitteilen.

Die Veranstalter haben sich vor der Benützung der Geräte zu überzeugen, dass dieselben in einem einwandfreien, unfallsicheren Zustand sind.

Sämtliche Beschädigungen sind unverzüglich dem Stadamt zu melden.

Fluchtwege, Ausgänge, Durchgänge und Stiegen dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung frei zu halten. Alle Geräte, einschließlich Matten und Liegenbänke, sind mit den vorgesehenen Transporthilfen zu bewegen um Beschädigungen des Bodens zu vermeiden. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen. Der Veranstalter haftet auch für die Einhaltung der Geräteordnung, welche vor dem Verlassen der Halle herzustellen ist. Eine Verwendung von Turnsaalgeräten im Freien ist nicht gestattet.

Das Mietobjekt ist nach Beendigung der Mietzeit besenrein zurückzustellen und der Müll zu entsorgen, wobei der Veranstalter für jegliche Ersatzvornahme kostenpflichtig haftet.

7. Mietbedingungen

Mit der gegenständlichen Miete ist keinerlei öffentlich-rechtliche Genehmigung einer Veranstaltung verbunden. Der Veranstalter ist daher dafür verantwortlich, dass sämtliche erforderlichen Genehmigungen vor der Abhaltung der Veranstaltung vorliegen. Das Stadamt ist unabhängig davon, wer eine Veranstaltung zu genehmigen hat, berechtigt, die Durchführung einer Veranstaltung im Falle, das eine öffentlich-rechtliche Genehmigung nicht vorliegt, zu untersagen. Das Stadamt ist auch berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe und/oder einer strafrechtlichen Relevanz der geplanten Veranstaltung die Durchführung derselben zu untersagen. Im Falle der Untersagung einer Veranstaltung hat der Veranstalter das Mietobjekt unverzüglich zurück zu stellen und die Turnhalle abgesperrt zu übergeben und die Schlüssel zurück zu stellen.

Der Veranstalter hat sämtliche öffentlich-rechtlichen Auflagen ordnungsgemäß einzuhalten. Insbesondere sind die Fluchtwege frei zu halten, ist die Verwendung offenem Feuer und Feuerwerkskörpern sowie leicht brennbaren Stoffen untersagt und das Rauchverbot einzuhalten.

Der Veranstalter haftet dem Stadamt bzw. Dritten gegenüber für die Nichteinhaltung und auch daraus entstandenen Schäden.

Die verantwortliche Person einer juristischen Person als Veranstalter haftet persönlich unbeschränkt. Der Unterzeichner für den Veranstalter erklärt für sich und den Verantwortlichen die volle Haftungsübernahme im Sinne dieser Miet- und Benützungsbedingungen.

Zuständiges Organ für die Angelegenheiten aus dem Mietvertrag ist der Stadtrat. Ansprechpartner ist das Stadamt.

8. Gültigkeit, Wertanpassung

Die Miete wird jährlich um die Steigerung des VPI 2010 per 1.1. d.J. erhöht.

Die Anpassung der Personalkosten soll analog zur Indexanpassung ohne weitere Beschlussfassung durch den Gemeinderat, zeitgleich mit der Indexanpassung, erfolgen. Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

9. Vertragunterzeichnung

Mit der Unterschrift als Veranstalter bzw. Verantwortlicher des Veranstalters erkenne ich diese Vertragsbedingungen sowie meine Haftung vollinhaltlich an und erkläre, dass die Sporthallenordnung von mir zur Kenntnis genommen wurde und diese Inhalt dieses Vertrages wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
- am Stadtamt Gallneukirchen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung,

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Petra Royer, 0676/5353920, p.royer@gallneukirchen.ooe.gv.at

